



Weisung des Gesundheitsdepartementes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus: Besuchseinschränkungen in Alters- und Pflegeheimen und Behinderteninstitutionen¹

Erlassdatum: 5. Mai 2020

Ziff. 1 *Erlaubte Orte für Besuche*

¹ In Alters- und Pflegeheimen sowie in Behinderteninstitutionen sind Besuche ausschliesslich an folgenden Orten erlaubt:

- a) Besuche im Freien (z.B. Garten, Aussensitzplätze);
- b) Besuche in einem vom Gebäude der Institution abgetrennten Raum (z.B. Besucherbox);
- c) Besuche innerhalb des Gebäudes der Institution in einem abgetrennten Raum.

² Die unter Bst. a bis c erwähnten Orte sind so einzurichten, dass die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG² eingehalten werden können. Die Besucherräumlichkeiten müssen zwischen den einzelnen Besuchen gereinigt und gelüftet werden. Zudem muss Zugang zu einer Besuchertoilette bestehen.

³ Während der gesamten Besuchszeit müssen Besuchende und Besuchte eine Hygienemaske tragen. Keine Maskenpflicht besteht bei Infektionsschutzwänden.

⁴ Besuche durch Personen mit COVID-19-Krankheitssymptomen³ sind verboten.

Ziff. 2 *Verbotene Orte für den Besuch*

¹ An folgenden Orten sind Besuche nicht erlaubt:

- a) in Zimmern der Bewohnenden;
- b) in Gemeinschaftsräumen, wie Cafeterien oder Heimkapellen und dergleichen.

Ziff. 3 *Ausnahmen*

¹ Die Direktion⁴ kann für einzelne Bewohnergruppen in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen nach Ziff. 1 und Ziff. 2 bewilligen (z.B. Besuchende von dementen oder besonders unterstützungsbedürftigen Personen, Besuchende von palliativen Bewohnern).

² Betrifft die Ausnahme Ziff. 2 Bst. a so dürfen höchstens zwei Besuchende einen Bewohner gleichzeitig besuchen.

³ Die Direktion regelt das Nähere, insbesondere die maximale Besuchsdauer und die maximale Anzahl Besuche pro Tag.

¹ Die Weisung stützt sich auf Art. 40 des Epidemiengesetzes (SR 818.101) und ergeht als Allgemeinverfügung.

² www.bag.admin.ch > Neues Coronavirus > So schützen wir uns

³ Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen, Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

⁴ Bzw. die Betriebsleitung.



Ziff. 4 *Vollzug*

¹ Die Direktion stellt den Vollzug der Besuchseinschränkungen sicher. Zur Durchsetzung des Verbots kann sie nötigenfalls die Polizei beiziehen.

Ziff. 5 *Inkrafttreten, Publikation und Rechtsmittel*

¹ Die vorliegende Weisung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2020. Sie wird öffentlich publiziert. Die vorliegende Weisung ergeht als Allgemeinverfügung und kann innert 14 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.